

**Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl  
Des Stadtrates der Stadt Alzey, der Ortsbeiräte der Ortsbezirke der Stadt Alzey sowie für die Wahl  
der Ortsvorsteher\*innen der Ortsbezirke der Stadt Alzey am 09. Juni 2024**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 29.01.2024 in der Lokalausgabe der Allgemeinen Zeitung Alzey vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrates in der Stadt Alzey sind 36 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

im Ortsbezirk Dautenheim 7 Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk Heimersheim 11 Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk Schafhausen 5 Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk Weinheim 15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates dürfen höchstens **72** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **120** zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks Dautenheim dürfen höchstens **14** Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks Heimersheim dürfen höchstens **22** Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks Schafhausen dürfen höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks Weinheim dürfen höchstens **30** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen

für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Weinheim von mindestens **30**,

für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirkes Heimersheim von mindestens **25**

zur Wahl des jeweiligen Ortsbeirates wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Für Wahlvorschläge zum Ortsbeirat der Ortsbezirke Dautenheim und Schafhausen bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

**Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.**

### III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

### IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Alzey sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der o.g. Ortsbezirke sind bei dem Stadtwahlleiter, Herrn Bürgermeister Steffen Jung, Ernst-Ludwig-Straße 42, 55232 Alzey, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

### V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Alzey, den 01.02.2024

gez.

---

Steffen Jung  
Wahlleiter